OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606446/19/JS

Datum:
Linz, 22. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, vom 19.12.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.11.2023, GZ: BHRI/922120010204/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – nach Aufhebung des hg. Erkenntnisses vom 2.2.2024, GZ: LVwG-606446/7/JS, mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.6.2025, GZ: E 1071/2024-20, -

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 17.11.2023 warf die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]
Datum/Zeit: 29.01.2022, 09:50 Uhr – 29.01.2022, 10:05 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" ausgenommen "Ladetätigkeit" gehalten. Während der angeführten Zeit wurde keine Ladetätigkeit durchgeführt.
[...]"

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro auferlegt.

1.2. Im Tatzeitraum war für den Tatortbereich mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 4.2.2016 eine Ladezone normiert (ohne Hervorhebungen im Original):

„[…]
Verordnung
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried i.I. vom 4.2.2016

Betreff: Promenade - Errichtung einer Ladezone

Gemäß §§ 40, Abs. 2, Z. 4 und 43 Abs.1, oö. Gemeindeordnung 1990, sowie § 43 und 94 d, StVO 1960 idgF, wird verordnet:
An der Nordseite Promenade wird entlang vor den Objekten Promenade 3a und 3 ein Halte- und Parkverobt, ausgenommen Ladetätigkeit, angeordnet. Das Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbot" gemäß § 52, Zi 13b, StVO 1960, mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Ladetätigkeit" (10 nach links, 7 m nach rechts), wird an der Ostseite der Fassade des Objektes Promenade 3a in Höhe von 2,30 m angeordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 idgF durch Anbringen der o.a. Verkehrszeichen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.
[…]"

1.3. In der gegen das angefochtene Straferkenntnis erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 19.12.2023 brachte der Beschwerdeführer u. a. vor, die Ladezone sei nicht mehr gesetzeskonform, weil

der – näher bezeichnete – Installationsbetrieb, dem die Ladezone dienen solle, großteils an einen anderen Standort übersiedelt sei.

1.4. Mit hg. Erkenntnis vom 2.2.2024, GZ: LVwG-606446/7/JS, wurde die Beschwerde unter Abänderung des Spruches abgewiesen. Zu den in der Beschwerde relevierten Bedenken des Beschwerdeführers gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 4.2.2016 wurde darin ausgeführt, die Begründung der weiteren Betriebsstätte des Installationsbetriebes sei ausweislich des GISA-Auszuges erst nach dem Tatzeitpunkt, im März 2022, erfolgt. Es seien keine Indizien ersichtlich, dass für den Gemeinderat Umstände, die gegen die Gesetzmäßigkeit der Ladezone sprächen, schon vor dem Tatzeitpunkt erkennbar gewesen wären.

1.5. Mit Erkenntnis vom 17.6.2025, GZ: V 55/2025-9, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 4.2.2016 gesetzwidrig war. Aus den vorgelegten Unterlagen gehe nicht hervor, „dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ried im Innkreis Einschätzungen oder Ermittlungen im Hinblick auf die unbedingt notwendige Zeit, in der die Verkehrsbeschränkung der in Rede stehenden Verordnung gelten soll, angestellt hat. Insbesondere vermag der Verfassungsgerichtshof nicht zu erkennen, weshalb in der in Prüfung gezogenen Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 4. Februar 2016, im Unterschied zu der im Jahr 1989 für denselben Bereich verordneten Ladezone, keine zeitliche Beschränkung des Halte- und Parkverbotes und sohin der Ladezone vorgesehen ist. Die Voraussetzung, wonach die von der Ladezone gemäß § 43 Abs. 1 lit. c StVO 1960 betroffenen Straßenstellen nur für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke freigehalten werden dürfen, ist daher nicht erfüllt."

1.6. Mit Erkenntnis vom 25.6.2025, GZ: E 1071/2024-20, hob der Verfassungsgerichtshof – unter Hinweis auf sein Erkenntnis vom 17.6.2025, GZ: V 55/2025-9, - das hg. Erkenntnis vom 2.2.2024, GZ: LVwG-606446/7/JS, auf, da der Beschwerdeführer wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt worden sei.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Beischaffung von Auszügen aus Google Maps betreffend den Tatortbereich. Die Feststellungen können sich aus rechtlichen Erwägungen auf die Darstellung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken und gründen sich zwanglos auf die erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt sowie im hg. Beschwerdeakt.

2.2. Die Parteien haben auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Auch aus Sicht des Landes-verwaltungsgerichtes Oberösterreich konnte von einer Verhandlung abgesehen werden, da in der Beschwerde lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung

behauptet bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte u. a. die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

3.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauten (BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021):

„[...]

§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,

[...]

§ 52. Die Vorschriftszeichen

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

13b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN"



Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG" den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE" das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist.

[...]

Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT" zeigt eine Ladezone an.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]"

3.4. Ist eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof – wie hier - ausgesprochen, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, so sind gemäß Art. 139 Abs. 6 B-VG alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände - mit Ausnahme des Anlassfalles - ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht.

3.5. In dem - hier vorliegenden – Anlassfall ist das angefochtene Straferkenntnis demnach so zu beurteilen, als ob die (als gesetzwidrig festgestellte) Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 4.2.2016 schon im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr bestanden hätte (vgl. VwGH 18.11.1998, 98/03/0307).

3.6. Nach dem Tatvorwurf der belangten Behörde hielt der Beschwerdeführer sein Fahrzeug im Bereich des dort (, C-Straße) angebrachten Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" ausgenommen "Ladetätigkeit". Mit diesem Vorschriftszeichen wurde jedoch die – vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig festgestellte - Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 4.2.2016 kundgemacht.

3.7. Für den gegenständlich zu beurteilenden Anlassfall bestand demnach im Tatzeitraum - mangels Vorliegen einer entsprechenden Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis - für jene Stelle, an der der Beschwerdeführer sein Fahrzeug nach dem Tatvorwurf abstellte, kein Halte- und Parkverbot gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO. Da das angebrachte Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 für sich allein - ohne Erlassung einer entsprechenden Verordnung - keine Rechtswirkungen im Tatzeitraum zeitigen konnte (vgl. VwGH 20.10.1999, 99/03/0265), ging der Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis ins Leere. Das angefochtene Straferkenntnis war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

4. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 6.12.2022, Ra 2022/02/0213).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack